

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Festlegung der Anzahl der Stellvertreter/innen des/der Ausschussvorsitzenden****Beschlussorgan**

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Rat	29.10.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat setzt die Anzahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden mit zwei Stellvertretern fest.

Der Beschluss gilt auf Grund besonderer Vorschriften ausdrücklich nicht für den

- Hauptausschuss
- Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie
- Kreiswahlausschuss
- Wahlausschuss für die Kommunalwahl

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Anzahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden ist vom Rat festzulegen.

Die Verwaltung schlägt vor, für alle Ausschüsse, mit Ausnahme des Hauptausschusses, des Jugendhilfeausschusses, des Kreiswahlausschuss und des Wahlausschusses für die Kommunalwahl, für die gesonderte Regelungen vorgesehen sind, zwei Stellvertreter zu wählen. Dieses Verfahren hat sich in der Vergangenheit bewährt und dazu geführt, dass Vertretungsprobleme vermieden werden.

Bezüglich des Jugendhilfeausschusses erfolgt eine entsprechende Festlegung mit gesonderter Vorlage zu einem späteren Zeitpunkt.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.